

Checkliste für Angehörige

Was gilt es zu beachten, wenn Ihr Kind mit Behinderung volljährig wird:

(Hinweis: Diese Checkliste ist als Gedankenstütze gedacht und keine Garantie dafür, dass im Einzelfall alle relevanten Themen abgedeckt sind.)

Antrag auf eine gesetzliche Betreuung

Wenn Ihr Kind volljährig wird, ist es automatisch voll geschäftsfähig und für alle Lebensbereiche eigenverantwortlich (Gesundheitsfürsorge, den amtlichen Schriftverkehr, Vermögensfürsorge, etc.). Sollte ihr Kind dies noch nicht selbstständig bewerkstelligen können, sollten Sie rechtzeitig eine gesetzliche Betreuung (mit oder ohne Einwilligungsvorbehalt) anregen.

Weitere Informationen unter: www.kreis-tuebingen.de/rechtliche-betreuung

Beantragung eines Schwerbehindertenausweises

Ein Schwerbehindertenausweis kann verschiedene Vorteile mit sich bringen. Zum Beispiel gibt es manche Vergünstigungen, Nachteilsausgleiche und Steuervorteile nur wenn ein Schwerbehindertenausweis vorliegt (z.B. auch hilfreich in Bezug auf den Kindergeldanspruch über das 18. Lebensjahr hinaus).

Weitere Informationen unter: www.kreis-tuebingen.de/schwerbehinderung

Kindergeldanspruch über das 18. Lebensjahr hinaus

Für Menschen mit Behinderung kann das Kindergeld über das 18. Lebensjahr und auch über das 25. Lebensjahr hinaus gezahlt werden, sofern das Kind aufgrund einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist (§ 2 Absatz 2 Nr. 3 BKG - Bundeskindergeldgesetz). Weitere Informationen unter:

www.kindergeld.org/familienkassen/baden-wuerttemberg/reutlingen.html

Überprüfen der Versicherungsverhältnisse

Kranken- und Pflegeversicherung:

⇒ Besteht die Familienversicherung (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 Sozialgesetzbuch V) fort?

⇒ Welche Hilfsmittel / Betreuungsleistungen können von der Versicherung erbracht werden?

Private Versicherungen:

⇒ Welche zusätzlichen privaten Versicherungen wären im Einzelfall sinnvoll?

Einholen von Informationen über die Veränderungen bei Sozialhilfebezug

Wenn Ihr Kind bereits Sozialhilfe bezieht, ändern sich zu leistende Kostenbeiträge, bzw. fallen evtl. für Sie Unterhaltsbeträge an. Sozialhilfeleistungen sind für ihr Kind nun evtl. einkommens- und vermögensabhängig. Informieren Sie sich rechtzeitig beim zuständigen Fallmanager oder beim Beratungs- und Sozialdienst für Menschen mit Behinderung. Ansprechpersonen unter: www.kreis-tuebingen.de/bsd